
Verbindliche Handlungsanweisungen (XAusländer 1.6.0)

Stand: 19. Mai 2016

XAusländer

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Version XAusländer 1.6.0 festgelegt, die von den Herstellern von Ausländerfachverfahren sowie Meldefachverfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2016 – das Wirksamkeitsdatum von XAusländer 1.6.0 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von XAusländer 1.6.0.

1 Einleitung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Administrative Nachrichten

Im Zusammenhang mit den Administrative Nachrichten sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 4.3, Nachrichten Weiterleitung (CR 15/2016)

XInneres v4 - Weiterleitung v2

Die Schemadateien der Version 2 für die Weiterleitung aus XInneres v4 sind fehlerhaft. Das Attribut **version** des Datentyps **Nachricht.G2G.Weiterleitung** ist im Schema fälschlicher-

weise auf den Wert „1“ fixiert, obwohl es sich um die Version „2“ der Weiterleitung handelt und für das Attribut entsprechend auf den Wert „2“ festgelegt sein müsste. Da die Weiterleitungsnachrichten 0030, 0031 und 0032 auf dem fehlerhaften Datentyp basieren, weisen auch sie ein auf den Wert „1“ fixiertes version-Attribut auf. Daher wurde eine korrigierte Version 2.1 der Schemadateien für die Weiterleitung aus XInneres veröffentlicht. Die korrigierte Schema-Datei steht unter <http://www.osci.de/xinneres/weiterleitung/2/xinneres-weiterleitung.xsd> in der Version 2.1 zum Download bereit. Eine Änderung des Namespaces geht damit nicht einher.

XPersonenstand v1.6.1 und v.1.7.1

XPersonenstand nutzt bis zum 01.11.2016 die Weiterleitung v1, auch in der Kommunikation mit den Ausländerbehörden. Erst mit der kommenden Version 1.7.1, welche ab 01.11.2016 eingesetzt wird, gilt die Weiterleitung v2. Entsprechend wären für den Zeitraum Mai-November 2016 beide Versionen der Weiterleitung zu verwenden.

Auswirkung für XAusländer v1.6.0

Da die Zeit zur Umsetzung der Änderung von XInneres knapp ist und gleichzeitig die unterschiedliche Verwendung der Weiterleitungen aus XPersonenstand und XAusländer ein Problem darstellt, wurde beschlossen, dass XAusländer **erst zum 01.11.2016 auf die Weiterleitung v2 wechselt** und für die Laufzeit von XAusländer v1.6.0 die **Weiterleitung v1 zu verwenden ist**.

5 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 5.5.4, Übermittlung kurzfristig benötigter Informationen (CR 2011-047)

Das Element `mbauskunftssperre` in der Nachricht `ABHABH.Aktenanforderung.VorabInformationen.010205` darf nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Informationen noch verzögert.

Kapitel 5.5.4, Übermittlung der eATSeriennummer in der Nachricht ABHABH.Aktenanforderung.VorabInformationen.010205

Zur Klarstellung:

Derzeit lässt die Modellierung sowohl die Übermittlung der (reinen) Seriennummer als auch die der Seriennummer incl. Prüfziffer zu. Beide Möglichkeiten sind gültig und zu verarbeiten. Eine Änderung der Modellierung wird ab der Version 1.7.0 vorgenommen, sodass dann zwei Elemente (Seriennummer und optional die Prüfziffer) übermittelt werden können.

Weiterleitung XInneres (CR 2014-121), Redaktionelle Anpassung von Nachrichten

In den Antwortnachrichten zur „Aktenanforderung“, „Einreiseverbotsbefristung“, „Betretenserlaubnis“ und „Wohnsitzwechselanfrage“ gibt es in der Dokumentation des Elements `antwortInhalt` noch Hinweise auf die Verwendung der Nachricht im Falle einer Weiterleitung, Abgabe oder Nichtzuständigkeit. Diese Hinweise sind nicht mehr gültig, da hierfür der XInneres-Prozess zu verwenden ist.

Die Nachrichten wurden für das nächste Release redaktionell angepasst.

Kapitel 5.5.4, Übermittlung kurzfristig benötigter Informationen (CR 2/2016)

Auch beim Vorliegen einer meldebehördlichen Auskunftssperre, ist die Übermittlung der Vorabinformationen sowohl statthaft als auch erforderlich ist.

6 Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit den Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Artikel 4 (CR 2015-157)

Mit Art. 4 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde in § 27 Abs. 3 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) die Möglichkeit geschaffen, die für eine Anmeldung von Asylbewerbern notwendigen Daten an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln.

Der Gesetzestext lautet: „Die Meldepflicht nach Absatz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 kann erfüllt werden, indem die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist in beiden Fällen zulässig.“

Es wird festgelegt, dass eine Anmeldung von einer „in einer Aufnahmeeinrichtung zuständigen Stelle“ bei der örtlich zuständigen Meldebehörde unter Verwendung der XAusländer Nachricht **ABHMB.Anmeldung.020101** medienbruchfrei vorgenommen werden kann, um der Meldepflicht zu genügen.

Wichtig: Die in diesem Abschnitt beschriebene erweiterte Nutzung der Nachricht **ABHMB.Anmeldung.020101** gilt ausschließlich für die in § 27 Abs. 3 Nr. 2 BMG genannten Stellen und nicht für die örtlich zuständigen Ausländerbehörden.

Die in der Nachricht fehlenden Daten, die für eine Verarbeitung im Melderegister erforderlich sind, sind DSMeld-konform mit Ersatzwerten aufzufüllen.

- Familienverbände werden nicht erstellt, als Familienstand muss „nicht bekannt“ eingetragen werden
- Bzgl. der letzten früheren Anschrift wird grundsätzlich von einem Zuzug aus dem Ausland ausgegangen. Hilfsweise soll der Zuzugsstaat zuerst aus der in der Nachricht enthaltenen Staatsangehörigkeit übernommen werden. Sind zur Staatsangehörigkeit nur Ersatzwerte enthalten, ist der Geburtsstaat zu verwenden. Ist auch im Geburtsstaat nur ein Ersatzwert enthalten oder fehlt die Angabe ganz, ist „unbekanntes Ausland“ Schlüssel 996 einzutragen.

Somit werden die Bundesländer, deren Aufgabenwahrnehmung in den Aufnahmeeinrichtungen es zulässt, befähigt, über ihre Fachverfahren den Datenaustausch praktizieren zu können.

Daten zum Ankunftsnachweis

Mit dem bald inkrafttretenden Datenaustauschverbesserungsgesetz ist die Einführung eines Ankunftsnachweises vorgesehen. Die Seriennummer sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer sollen laut Artikel 8 Nr. 1 zukünftig im Melderegister gespeichert werden. Damit diese Daten ab Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zur Meldebehörde übermittelt werden können, bedarf es einer zusätzlichen Regelung.

Die Nachricht zur **ABHMB.Anmeldung.020101** besitzt ein Feld, in dem zukünftig in der Kommunikation Ausländerbehörde zu Meldebehörde das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde übermittelt werden kann. Dieses Feld hat in der Kommunikation Aufnahmeeinrichtung zu Meldebehörde derzeit keine Funktion und kann daher zur Übermittlung der Informationen zum Ankunfts-nachweis herangezogen werden.

Die Informationen zur Seriennummer des Ankunftsnachweises sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer sollen durch die in der Aufnahmeeinrichtung zuständigen Stellen im Feld **ordnungsmerkmalMB** übermittelt werden. Für die Befüllung des Feldes **ordnungsmerkmalMB** wird festgelegt, dass in dem Feld die Seriennummer des Ankunftsnachweises, gefolgt von einem Semikolon, gefolgt vom Ausstellungsdatum des Ankunftsnachweises im Format JJJJ-MM-TT, gefolgt von einem Semikolon, gefolgt vom letzten Tag der Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises im Format JJJJ-MM-TT eingetragen werden soll (exemplarisches Beispiel: „M 1234567;2015-12-24;2016-03-24“¹).

¹Anführungszeichen sind nicht zu übermitteln

Verlängerung des Ankunfts nachweises

Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ankunfts nachweises ist erneut eine Nachricht `ABHMB.Anmeldung.020101` an die Meldebehörde zu übermitteln. Die Befüllung des Feldes `ordnungsmerkmalMB` erfolgt wie bei der Erstmeldung jedoch mit der geänderten Gültigkeitsdauer. Im Feld `ordnungsmerkmalMB` wird die Seriennummer des Ankunfts nachweises, gefolgt von einem Semikolon, gefolgt vom Ausstellungsdatum des Ankunfts nachweises im Format JJJJ-MM-TT, gefolgt von einem Semikolon, gefolgt vom letzten Tag der verlängerten Gültigkeitsdauer des Ankunfts nachweises im Format JJJJ-MM-TT eingetragen (exemplarisches Beispiel: „M1234567;2015-12-24;2016-04-24“¹).

Dazu ist im Feld `aenderungsart` der Schlüssel `02` (Korrektur) zu übermitteln.

Alle weiteren Daten sind bei der Verlängerung des Ankunfts nachweises unverändert gegenüber der Erstmeldung zu übermitteln. Weitere Daten der betroffenen Personen können somit nicht geändert werden.

Identifizierbarkeit der Nachricht in den Meldedefachverfahren

Hersteller der Meldedefachverfahren haben darauf hingewiesen, dass es im oben beschriebenen Vorgehen nur anhand der Informationen zum Ankunfts nachweis möglich ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Nachricht um einen Fall nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 BMG handelt. Da der Ankunfts nachweis derzeit noch nicht flächendeckend eingeführt wurde, fehlt diese Unterscheidungsmöglichkeit.

Daher wird festgelegt, dass in Fällen von Nachrichten nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 BMG, das Element `nachrichtenkopf/autor/behoerdenname/` mit dem Wert „Aufnahmeeinrichtung“ befüllt werden soll.

Kapitel 6.5.2.3.3 und Kapitel 6.6.3.1.3, Datentypen IdentifikationPerson.ABHMB und IdentifikationPerson.MBABH (CR 2012-106)

Das in den beiden Datentypen verwendete Element `ordnungsmerkmalMB` darf nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Information noch verzögert. Das Element ist in allen Nachrichten der Kommunikation MB-ABH und ABH-MB eingebunden.

Kapitel 6.6.2.6, Abs. 3 und 4 Staatsangehörigkeit (CR 2012-061)

Die Übermittlung von Informationen zum Meldeanlass „Aufgabe oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ darf nicht erfolgen, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung noch verzögert.

Kapitel 6.6.2.10, Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (CR 2014-112)

Die Übermittlung von Informationen zum Meldeanlass „Tod des Ehegatten oder Lebenspartners“ darf nicht erfolgen, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung noch verzögert.

Kapitel 6.6.3, Nachrichtenaustausch von Meldebehörde an Ausländerbehörde (CR 2013-099)

Da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Information zum Geschlecht in allen Nachrichten der Kommunikation noch verzögert, ist in den Nachrichten `MBABH.Abmeldung.030102`, `MBABH.Hauptwohnung.030103`, `MBABH.Familienstand.030104`, `MBABH.Name.030105`, `MBABH.Staatsangehoerigkeit.030106`, `MBABH.Tod.030109`, `MBABH.Vertreter.030110` und `MBABH.AenderungGeburtsdaten.030111` ein leeres XML-Element für die Übermittlung des Geschlechts im Datentyp `IdentifikationPerson.MBABH` zu verwenden.

Kapitel 6.6.3.1.3, Datentyp AnmeldungZusatzdaten.MBABH (CR 2014-128)

Das im Datentyp der Nachricht `MBABH.Anmeldung.030101` verwendete Element `tagVerlust-DtStaatsangehoerigkeit` darf nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung von Informationen zum Meldeanlass „Aufgabe oder sonstiger Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ noch verzögert.

Kapitel 6.6.3.1.7, Kindelement geschlecht im Datentyp „GesetzVertreter.MBABH“ (CR 2012-082)

Da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Information zum Geschlecht noch verzögert, ist in den betroffenen Nachrichten MBABH.Anmeldung.030101, MBABH.Geburt.030107 und MBABH.Vertreter.030110 ein leeres XML-Element für die Übermittlung des Geschlechts zu verwenden.

Kapitel 6.6.3.1.10, Datentyp AnmeldungZusatzdaten.MBABH (CR 2012-071)

Das im Datentyp der Nachricht MBABH.Anmeldung.030101 verwendete Element `fruehereAnschrift` enthält auch Angaben zur Auslandsanschrift (`anschrift.ausland`). Diese Angaben dürfen nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Information noch verzögert.

Kapitel 6.6.3.2, MBABH.Anmeldung.030101 (CR 2012-080)

Der in der Nachricht im Datentyp `AnmeldungZusatzdaten.MBABH` verwendete Datentyp `Ausweisdokument` enthält ein Kindelement `ausstellenderStaat`. Dieses darf nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung der Information noch verzögert.

Kapitel 6.6.3.4, MBABH.Hauptwohnung.030103, tagDesEinzugs (CR 2012-078)

Das Element wurde zusätzlich in die Nachricht MBABH.Hauptwohnung.030103 aufgenommen. Es darf jedoch nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung dieser Information noch verzögert.

Kapitel 6.6.3.13, MBABH.Auskunftssperre.030112 (CR 2011-047)

Die Nachricht MBABH.Auskunftssperre.030112 darf nicht übermittelt werden, da sich die rechtliche Grundlage in der Änderungsverordnung zur AufenthV für die Übermittlung dieser Information noch verzögert.

Kapitel 6.6.3.14, Datenabgleich gem. § 90 b i. V. m. § 90 a Abs. 2 AufenthG (CR 2014-140)

Da die rechtliche Grundlage im Aufenthaltsgesetz für die Übermittlung der Information zum Geschlecht fehlt, ist in der Nachricht MBABH.Datenabgleich.030201 ein leeres XML-Element für die Übermittlung des Geschlechts im Datentyp `IdentifikationPerson.MBABH` zu verwenden.

7 Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

8 Kommunikation zwischen BAMF und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Kommunikation zwischen BAMF und Trägern der Grundsicherung (TGS)

Im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen BAMF und den TGS sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Verwendung eines falschen Datentypen in der Nachricht 080003 (CR 2015-165)

Für die Übermittlung der Daten zu einer bereits bestehenden Berechtigung, die durch eine Verpflichtung abgelöst wird, ist im Kindelement `abgeloeesteBerechtigung` der Datentyp `Verpflichtung.BAMFTGS` eingebunden. Mit diesem Datentyp werden jedoch per Definition ausschließlich die Daten zu einer Verpflichtung übermittelt. Der Datentyp wird für das nächste Release daher durch den Datentyp `BerechtigungVerpflichtung` ersetzt.

Außerdem enthält der derzeit eingebundene Typ **Verpflichtung.BAMFTGS** das mandatorische Kindelement **gueltigBis**. Es ist möglich, dass die Informationen zu einer bestehenden Berechtigung kein „Gültig-bis Datum“ enthalten. Weil die Angabe im Kindelement aber verpflichtend ist, wird in den betreffenden Fällen das „Kölner Datum: 11.11.1111“ bis zu einer Bereinigung des Datentyps im nächsten Release übermittelt.

Kapitel 9.3.5, Verkürzung der Gültigkeit von Verpflichtungen der TGS (CR 12/2016)

Im Diagramm „Verpflichtung verkürzen“ ist die Nachrichtennummer bei der Nachricht **BAMFABH.VerkuerzteTGSVerpflichtung.070018** fälschlich mit 070017 angegeben wurden.

10 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und Ausländerzentralregister (AZR)

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen ABH und AZR sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten. Der Termin zur Umsetzung dieses Kapitels ist offen, da das Bundesverwaltungsamt mit Blick auf das künftige Datenaustauschverbesserungsgesetz eine Umpriorisierung vorgenommen hat.

Kapitel 10, Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und Ausländerzentralregister (CR 18/2016)

Der Einsatz von XAusländer für die Datenübermittlung zwischen dem Ausländerzentralregister und den Ausländerbehörden kann derzeit aus Ressourcengründen nicht wie geplant umgesetzt werden. Die Steuerungsgruppe XInneres hat die für das Fachmodul XAusländer zuständigen Gremien gebeten, eine Aussage zur realistischen Terminsetzung zu erarbeiten.

Sobald ein neuer Termin vorliegt, wird darüber informiert werden.

Referenzierung von Personalien und Sachverhalten bei der Datenübermittlung (CR 2015-164)

In der Kommunikation zwischen ABH und AZR wurden zum Zwecke der eindeutigen Referenzierung einzelner Speicherinhalte innerhalb eines Datensatzes im AZR zwei alternative Verfahren zur Referenzierung aufgenommen (fachliche Referenzierung, Referenz-ID), da eine rechtliche Regelung nicht rechtzeitig vor Wirksamkeit der Spezifikation erwartet werden konnte.

BMI und BfDI haben inzwischen der Nutzung der technischen Referenz-ID zugestimmt. Da es sich um eine systemseitig, selbständig im Hintergrund erzeugte technische Verarbeitungsnummer handelt, ist keine gesetzliche Regelung für die Verwendung der ID erforderlich.

Für Version 1.6.0 ist somit ausschließlich die Variante der technischen Referenz-ID umzusetzen. Alle Elemente zur fachlichen Referenzierung können unberücksichtigt bleiben. Sie werden für die nächste Version 1.7.0 wieder aus der Spezifikation entfernt.

Anpassungen beim Datentyp AZR.AngabenZumStaat (CR 2015-157)

Die Dokumentation des Typs **AZR.AngabenZumStaat** wurden wie folgt geschärft:

Mit diesem Datentyp werden Angaben zu einer Staatsangehörigkeit und einem Staatsgebiet übermittelt. Grundlage sind die von Destatis herausgegebenen Tabellen „Staatsangehörigkeit“, die Staaten und Staatsangehörigkeiten für aktuelle und ehemalige Staaten sowie Ersatzwerte beinhaltet, und „Staatsgebiete“, die auch unselbstständige Gebiete beinhaltet.

Für eine Beschreibung der Umfänge der beiden Codelisten wird auf die Staats- und Gebietssystematik von Destatis verwiesen unter der URL: www.destatis.de.

Bei Angaben zum Ausweisdokument gilt: Grundsätzlich wird die fachliche Angabe (Pass ausstellender Staat) durch Befüllung des Feldes „Staatsangehörigkeit“ repräsentiert. Nur in den Fällen, in denen ein separates Staatsgebiet eigene Pässe ausstellt (z. B. die Britischen Überseegebiete), ist bei den Angaben zum Ausweisdokument auch das Element „Staatsgebiet“ zu befüllen. Dies ist

genau dann der Fall, wenn der Eintrag in der Tabelle Staatsangehörigkeiten mit dem Hinweis „eigene Pässe“ versehen ist.

Bei Angaben zum Staat (Herkunftsland, Staat der Geburt, Staat des Sterbeorts) gilt: Bei der Übermittlung von Daten zum Herkunftsland, Staat der Geburt, Staat des Sterbeorts kann die Angabe zum „Staatsgebiet“ den Eintrag präzisieren, wenn es Teilgebiete eines Staatsgebietes gibt, die einen abweichenden, eigenständigen Code verwenden (mehr als ein Eintrag in der Tabelle Staatsgebiete zu dieser Staatsangehörigkeit). Die präzisierende Angabe ist notwendig, wenn ein souveräner Staat Pässe eines anderen Staates verwendet (erkennbar am Hinweis „Staatsgebiet“ in der Tabelle Staatsgebiete - z. B. Cookinseln). Die Angabe kann zudem erfolgen, wenn ein separates Gebiet einem Gesamtstaat zuzurechnen ist (kein Hinweis „Staatsgebiet“ in der Tabelle Staatsgebiete - z. B. Grönland). Bei der Übermittlung von Daten zum Herkunftsland, Staat der Geburt, Staat des Sterbeorts kann die Angabe zum „Staatsgebiet“ den Eintrag präzisieren, wenn es Teilgebiete eines Staatsgebietes gibt, die einen abweichenden, eigenständigen Code verwenden. Dies ist der Fall, wenn ein souveräner Staat Pässe eines anderen Staates verwendet (z. B. Cookinseln) oder ein separates Gebiet einem Gesamtstaat zuzurechnen ist (z. B. Grönland).

Bei Angaben zur Staatsangehörigkeit gilt: Werden mit dem Datentyp Angaben zur Staatsangehörigkeit übermittelt, so ist lediglich das Element „Staat/Staatsangehörigkeit“ relevant. Angaben im Element „Staatsgebiet“ sind zu ignorieren.

11 Anhänge

Im Zusammenhang mit dem Glossar sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

A. Glossar fachlicher Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Glossar technischer Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. OSCI-Transportprofil für XAusländer

Anhang C.5, Datenübermittlung für Nachrichten zwischen Trägern der Grundsicherung und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (CR 2015-160)

Die Nachrichten 080014 und 080015 wurden im Anhang C.5 und in den WSDL-Dateien fälschlicherweise neben dem synchronen auch dem asynchronen Verfahren zugeordnet. Sie sollen ausschließlich synchron verwendet werden.

Die Nachrichten 080019, 080020 und 080021 wurden ebenfalls falsch zugeordnet. Sie sollen entsprechend der Prozessbeschreibung ausschließlich asynchron verwendet werden.

Die WSDL-Dateien wurden neu generiert und auf den bekannten Plattformen bereitgestellt.

Für die 080019 wurde eine neuer Dienst TGSBAMF für Version 1.6.0 beim DVDV beantragt.

D. Wie die Spezifikation zu lesen ist

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

E. Codelisten

Im Zusammenhang mit Codelisten ist folgendes zu beachten:

Fehlermeldung im synchronen Prozess, Kapitel 4.6.1.3.4 ergaenzendeHinweise (CR 2013-107)

Im synchronen Nachrichtenprozess der Kommunikation BAMF zu ABH sind erstmalig fachliche Fehler aufgetreten, die in der, nach den bisherigen Erfahrungen mit asynchronen Nachrichten modellierten, Spezifikation noch nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Bis zu einer Lösung des Themas “Fehlernachrichten aus XInneres (voraussichtlich XInneres 4 in 2016)” soll bei solchen Fehlern das Element “ergaenzendeHinweise” aus dem Ele-

ment `administration.returntosender.transportinformation` mit einem individuellen Fehlertext befüllt und dem Anwender angezeigt werden.

Für die explizite Kennzeichnung, dass es sich dabei um einen fachlichen Fehler handelt, wird die Codeliste "RTS Grund" in der nächsten Version der Spezifikation um den Schlüssel *F999* ergänzt.

F. Codedatentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. Übersicht über die XAusländer-Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

H. Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...